

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

1. Allgemeines

- 1.1. Die RVO dient im obersten Grundsatz dem Ziel, Streitigkeiten im SHKV zu schlichten. Sie soll helfen, das sportliche Zusammenleben im Interesse des SHKV und seiner Mitglieder zu sichern und unsportliches und verbandsschädigendes Verhalten einheitlich zu beurteilen und zu ahnden.
- 1.2. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gilt die RVO des DBKV gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung für den Bereich des SHKV entsprechend. Gleiches gilt für die RVO des DKB dann, wenn sowohl in er RVO des SHKV als auch in der RVO des DBKV in ihrer jeweils gültigen Fassung keine Regelungen getroffen sind.
- 1.3. Die Beachtung und Einhaltung der geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Kegelsports obliegt den Organen des SHKV und den angeschlossenen Vereinen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches. Verstöße sind mit den in der RVO des DKB genannten Ahndungsmitteln und Maßnahmen zu verfolgen.
- 1.4. Verjährung
 - 1.4.1. Die Verfolgung eines Verstoßes verjährt, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten seit seiner Begehung durch ein Organ des SHKV oder einen Verein ein Verfahren eingeleitet worden ist.
 - 1.4.2. Einsprüche wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben soll, müssen spätestens nach Ablauf von 3 Tagen nach Bekanntwerden des Grundes bei der zuständigen Stelle eingereicht sein. Die Einspruchsfrist erlischt 4 Wochen nach dem Spieltag.
 - 1.4.3. Entscheidungen der Organe des SHKV oder der Vereine, die verkündet oder zugestellt werden, werden unanfechtbar, wenn nicht innerhalb eines Monats das zuständige Rechtsorgan zur Entscheidung angerufen wird. Alle übrigen Entscheidungen werden 6 Monate nach Beschlussfassung unangreifbar.

2. Rechtsorgane

Rechtsorgane des SHKV sind:

- 2.1. das durch die Vereinssatzung zur Entscheidung von Streitigkeiten bestimmte Gremium oder der Vereinsvorstand (nachfolgend "Verein" genannt), wenn ein solches Gremium nicht besteht;
- 2.2. das durch die Geschäftsordnung zur Entscheidung von Streitigkeiten bestimmte Gremium des Kreiskeglerverbandes oder der Kreisvorstand, wenn ein solches Gremium nicht besteht (nachfolgend "KKV" genannt);
- 2.3. der Landessportausschuss
 - 2.3.1. Die Zusammensetzung des Landessportausschusses regelt die Satzung des SHKV.
 - 2.3.2. In seiner Funktion als Rechtsorgan entscheidet der Landessportausschuss in der Besetzung von 5 Mitgliedern, mehrheitlich besetzt mit Delegierten der Kreise. Der Landessportausschuss bestimmt, welche aus dem SHKV-Vorstand entsandten Mitglieder und welche Kreisdelegierten dem Landessportausschuss in seiner Funktion als Rechtsorgan angehören. Er bestimmt ebenfalls die Vertreter. Wenn ein Mitglied dieses Rechtsorgans in einem Rechtszug bereits in einem anderen Rechtsorgan mitgewirkt hat oder dem betroffenen Club, Verein oder KKV angehört, ist es in dieser Angelegenheit durch den Vertreter zu ersetzen.

- 2.4. der Rechtsausschuss
- 2.4.1. Die Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses regelt die Satzung des SHKV.
- 2.4.2. Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung von 5 Mitgliedern, er ist jedoch auch in der Besetzung mit 3 Mitgliedern beschlussfähig. Er wählt sich den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert, so bestimmt der Vorsitzende ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben.
- 2.4.3. Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ des SHKV angehören und in einem Rechtszuge nur in einem Rechtsorgan mitwirken.
- 2.4.4. Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist grundsätzlich endgültig. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Revision nur dann zulässig, wenn die Entscheidung für nachprüfbar erklärt wird und die Verletzung von DBKV-Recht behauptet wird. Gleiches gilt bei Verletzung von DKB-Recht.

3. Zuständigkeit

- 3.1. Der Verein entscheidet über vereinsinterne Streitigkeiten und Verstöße von Klubs und Spielern auf Vereinsebene.
- 3.2. Der KKV entscheidet über
 - 3.2.1. Einsprüche gegen die Wertung von Spielen und Meisterschaften auf Kreisebene,
 - 3.2.2. Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern auf Kreisebene,
 - 3.2.3. Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Vereinen bzw. Vereinen und Klubs,
 - 3.2.4. das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidung des Vereins.
- 3.3. Der Landessportausschuss entscheidet über
 - 3.3.1. Einsprüche gegen die Wertung von Spielen und Meisterschaften auf Regions- und Landesebene,
 - 3.3.2. Verstöße von Vereinen, Klubs und Spielern auf Regions- und Landesebene,
 - 3.3.3. Streitigkeiten zwischen den KKV, zwischen den KKV und Vereinen und zwischen Vereinen, die verschiedenen Kreisen angehören,
 - 3.3.4. das Rechtsmittel der Berufung gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Kreise.
- 3.4. Der Rechtsausschuss entscheidet über
 - 3.4.1. Streitigkeiten zwischen Organen und Ausschüssen des SHKV,
 - 3.4.2. die Zuständigkeit eines Organs oder Ausschusses des SHKV und eines Rechtsorgans in Zweifelsfällen,
 - 3.4.3. das Rechtsmittel der Berufung gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen des Landessportausschusses,
 - 3.4.4. das Rechtsmittel der Revision gegen Berufungsurteile der Kreise und des Landessportausschusses, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist.
- 3.5. Zuständig für Revisionsentscheidungen nach 2.4.4 ist bei einer behaupteten Verletzung von DBKV-Recht oder einer behaupteten Verletzung von DKB-Recht das Rechtsorgan des DBKV.

4. Kosten

- 4.1. Jede Entscheidung, die eine Instanz abschließt, muss eine Kostenentscheidung enthalten.
- 4.2. Die Kosten setzen sich zusammen aus den Gebühren und den Auslagen.
- 4.3. Die Kosten des Verfahrens trägt in der Regel die bestrafte oder unterlegene Partei nach Maßgabe des Verfahrensausganges. Die Rechtsorgane können nach billigem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Verfahren in einer Sitzung behandelt werden oder wenn einzelne oder alle Mitglieder des Rechtsorgans nicht ausschließlich zum Zweck der Entscheidungsfindung zusammentreten.
- 4.4. Soweit die Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der für das Rechtsorgan zuständige Verband, das die abschließende Entscheidung getroffen hat.
- 4.5. Die Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren betragen:
 - 4.5.1. für die Verfahren der 1. Instanz 100,-- EUR
 - 4.5.2. für die Rechtsmittelverfahren 250,-- EUR
- 4.6. Die Gebühren sind vor oder mit der Einleitungs- oder Rechtsmittelschrift zu zahlen. Der Zahlungsnachweis ist durch Beifügung des Zahlungsbeleges zu führen. Fehlt er, kann er nur innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist nachgereicht werden. Werden die Gebühren nicht fristgerecht gezahlt, so wird das erstinstanzliche Verfahren durch unanfechtbaren Beschluss eingestellt oder das Rechtsmittel verworfen. Mit Ausnahme der KKV sind die Organe des SHKV von der Gebührenpflicht befreit.
- 4.7. Die Zahlung von Vorschüssen zur Deckung der zu erwartenden Auslagen kann verlangt werden.
- 4.8. Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen; obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren entsprechend zu erstatten.
- 4.9. Geladene Zeugen und Sachverständige erhalten nachgewiesene bare Auslagen und Tagegelder in Höhe der SHKV-Sätze erstattet. Entsprechendes gilt für die Mitglieder des Rechtsorgans.
- 4.10. Bei Rücknahme von Einsprüchen und Rechtsmitteln ist über Gebühren und Kosten durch unanfechtbaren Beschluss zu entscheiden. Bei Rücknahme bis 2 Wochen vor der Verhandlung wird die Gebühr zurückerstattet. Die bis dahin entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Beschwerdeführers.

5. Inkrafttreten

Diese RVO wurde mit Beschluss des Vorstandstages vom 18. April 2009 geändert. Sie tritt zeitgleich mit der Eintragung der auf diesem Vorstandstag ebenfalls geänderten Satzung in Kraft. Die geänderte Satzung ist am 12.6.2009 in das Vereinsregister eingetragen worden.